

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 420/07 B

L 5 R 310/06 (Hessisches LSG)
S 6 RA 227/04 (SG Darmstadt)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 24.8.2007 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf weitere Gewährung ihrer Regelaltersrente in der bisherigen Höhe verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die dem ursprünglichen Altersrentenbescheid zu Grunde liegenden Verhältnissen hätten sich wesentlich geändert. Die Klägerin habe ihren gewöhnlichen Aufenthalt von Deutschland nach Israel verlegt, sodass sie künftig nur noch einen Anspruch auf Zahlung der so genannten Auslandsrente habe. Bei deren Berechnung könnten die von der Klägerin in Polen zurückgelegten Beitragszeiten nicht berücksichtigt werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
 1. "Kann einer Person, die nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen vom Oktober 1975 gegen den deutschen Sozialversicherungsträger einen Rechtsanspruch auf Zahlung von Regelaltersrente erworben und seit 01.09.1985 bis 2003 - mehr als 18 Jahre lang ! - die entsprechende Zahlung monatlich erhalten hat, bei deren Berechnung in Polen zurückgelegte Anrechnungszeiten wie deutsche Anrechnungszeiten zu berücksichtigen waren, der Rechtsanspruch auf Rentenzahlung durch den deutschen Sozialversicherungsträger um die Entgeltpunkte gekürzt werden, die aus



in Polen zurückgelegten Anrechnungszeiten resultieren, wenn und weil der Wohnsitz des Berechtigten in einen Drittstaat verlegt wird, mit dem - wie im Falle des deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommens - der Grundsatz der Gebietsgleichstellung in einem zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart ist?"

2. "Ist Nr. 3 lit. a) des bei Unterzeichnung des DISVA seitens der Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten einverständlich erklärten Schlussprotokolls, wonach Art. 4 Abs. 1 DISVA nicht die für die Berechnung der Rente maßgeblichen deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind, berührt, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 DISVA tatsächlich dahingehend zu verstehen oder auszulegen, dass die Berechnung einer bislang nach dem deutsch-polnischen Abkommen vom Oktober 1975 berechneten Rente wegen der Ausreise aus Deutschland nach Israel nun nicht mehr nach diesem Abkommen, sondern allein nach dem Fremdrentengesetz und ohne Berücksichtigung jeglichen Abkommens mit Polen vorgenommen und die Rente in drastischer Weise gekürzt werden kann mit der Konsequenz, dass ein erworbener Rechtsanspruch auf Rentenzahlung, der einem zwischenstaatlichen Abkommen Deutschlands mit Polen gemäß vom deutschen Rentenversicherungsträger zu befriedigen war, verloren geht, ohne dass er nun gegen Polen oder gegen Israel geltend gemacht werden kann, also faktisch erlischt?"

- 6 Selbst wenn man diesen komplexen Fragestellungen den Charakter konkreter Rechtsfragen zubilligen wollte, so hat es die Klägerin jedoch unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen in der erforderlichen Weise darzutun. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin behauptet schon nicht, dass es keine einschlägige Rechtsprechung zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen gebe. Sie selbst zitiert vielmehr Urteile des BVerfG, die sie zur Stützung ihrer Rechtsauffassung heranzieht. Dies reicht jedoch zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage nicht aus. In einem solchen Fall muss der Beschwerdeführer vielmehr aufzeigen, in welchen Punkten trotz der bereits ergangenen Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht und inwiefern diese Punkte beim vorliegenden Sachverhalt entscheidungserheblich sind. Zu einer Auseinandersetzung mit der verfassungs-



rechtlichen Rechtsprechung hätte hier umsomehr Anlass bestanden, als sich das LSG in dem angefochtenen Beschluss ebenfalls auf Rechtsprechung des BVerfG stützt.

- 8 Soweit die Klägerin schließlich geltend macht, das LSG habe gegen Art 14 und Art 3 Grundgesetz verstoßen, greift sie die Richtigkeit des Beschlusses an. Die vermeintliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung stellt jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

